

## AHV-Unterstellung bei Auslandeinsätzen

Arbeiten Mitarbeiter vorübergehend oder teilweise im Ausland, sind sie oft weiter AHV-unterstellt und von der Beitragspflicht im Ausland befreit. Oft geht es um Tätigkeiten innerhalb der bilateralen Abkommen der Schweiz mit den EU-Staaten. Regelmässig ist auch das Abkommen mit der EFTA betroffen, dem Staatenbund zwischen der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein. Beide genannten Abkommen sehen vor, dass eine Person nur in einem Staat Sozialversicherungspflichtig ist. Dies bestätigt der Sozialversicherungsträger des Unterstellungsstaats mit der sogenannten A1-Bescheinigung. Das A1 ist grundsätzlich selbst bei kurzen Einsätzen im Ausland auszustellen – ohne Marginalgrenze. Das A1 hat rein deklaratorische Wirkung, um eine AHV-Unterstellung bei gegebenen Voraussetzungen zu bestätigen. Je nach Land sind die Folgen bei fehlenden Bescheinigungen sehr verschieden. Es empfiehlt sich deshalb, bereits vor dem Einsatz für die entsprechenden Unterstellungsbescheinigungen zu sorgen.

### **Beantragung eines A1 bei Entsendungen**

Falls Ihr Arbeitnehmer einen befristeten Arbeitseinsatz im Ausland leistet, stellen Sie den «Antrag zur Weitergeltung des Schweizerischen Sozialversicherungsrechts» ihrer Ausgleichskasse zu. Dies ist dann der Fall, wenn die Tätigkeit im Ausland vorübergehend ist, wenn der Arbeitnehmer unmittelbar vor der Entsendung versichert war und wenn vorgesehen ist, dass die Person nach Ablauf der Entsendung wieder in der Schweiz und grundsätzlich von demselben Arbeitgeber weiter beschäftigt wird. Das Weisungsrecht behält somit immer der ursprüngliche Schweizer Arbeitgeber.

Wir empfehlen Ihnen mit der Ausgleichskasse Kontakt aufzunehmen, bevor Sie etliche Anträge ausfüllen: Müssen Sie z.B. für ein 5-monatiges Projekt eine Mitarbeiterin immer wieder für einzelne Tage nach Frankreich entsenden, lohnt es sich, ein A1 gleich für 5 Monate zu beantragen. Da Entsendungen immer befristet sind, können gemäss den Abkommen mit der EU resp. EFTA diese bis zu zwei Jahren gewährt werden. Darüber hinaus muss das Bundesamt für Sozialversicherungen eine Verlängerung bewilligen.

### **Beantragung eines A1 bei Mehrfachstätigkeiten**

Falls Ihr Arbeitnehmer gewöhnlich in mehreren Ländern tätig ist, stellen Sie das «Hilfsblatt für die Bestimmung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts bei Mehrfachstätigkeit» der Ausgleichskasse zu. Dieser Antrag wird benötigt, wenn Ihr Arbeitnehmer auf dem Gebiet von zwei oder mehreren Staaten eine Erwerbstätigkeit ausübt. Dies trifft auch zu, wenn Auslandeinsätze zum grundsätzlichen Charakter seiner Tätigkeit bei Ihnen gehören. In vielen Fällen ist ein Arbeitnehmer in der Schweiz versichert, wenn mindestens 25 % der Tätigkeit sowie der Wohnsitz der Person in der Schweiz sind oder weil der Arbeitgeber den Sitz in der Schweiz hat. Wohnt hingegen eine Person im Auslandstaat und ist er in diesem mindestens zu 25 % als Arbeitnehmer tätig, untersteht er der ausländischen Sozialversicherung.

Beispiel: Ein Deutscher Staatsbürger arbeitet für einen Schweizer Arbeitgeber grösstenteils in der Schweiz. Es gehört grundsätzlich zu seiner Funktion, dass er regelmässig für ein paar Tage in Deutschland tätig ist. Ist er in der Schweiz wohnhaft, können Sie das A1 ausfertigen, da er zu über 25 % im Wohnsitzstaat tätig ist. Ist er in Deutschland wohnhaft, können Sie das A1 dank dem Sitz des Arbeitgebers in der Schweiz erstellen, falls die Tätigkeit in Deutschland weniger als 25 % ausmacht. Da Mehrfachstätigkeiten grundsätzlich ihre Geltung behalten, solange die Erwerbssituation keine Änderung erfährt, ist im Gegensatz zur Entsendung bei Mehrfachstätigkeiten keine Maximaldauer zu beachten.

### **Vorgehen ausserhalb der EU- oder EFTA-Abkommen**

Wenn Drittstaatsangehörige betroffen sind, gibt es kein A1 gemäss EU oder EFTA-Abkommen. In solchen Fällen ist dennoch der Antrag zur Weitergeltung der Ausgleichskasse zuzustellen. Die Ausgleichskasse prüft dann die AHV-Unterstellung aufgrund des Einzelabkommens mit dem Auslandstaat. In aller Regel geht es dabei um Entsendungen. Diese können wiederum oft bis zu zwei Jahre ohne Umweg über das Bundesamt bewilligt werden, je nach Staat auch länger oder kürzer. Jeder Unterstellungssachverhalt ist individuell zu prüfen. Bitte beachten Sie, dass eine Weiterführung der Sozialversicherungen nur für Mitarbeiter möglich ist, die vor der Entsendung für mindestens 5 Jahre in der Schweiz versichert waren.

Manchmal ergibt sich der umgekehrte Fall: Ein Entsandter eines ausländischen Arbeitgebers arbeitet vorübergehend bei Ihnen. Wichtig: Verlangen Sie von ihm das Formular A1 der ausländischen Behörde, um sicherzustellen, dass Sie ihn nicht in der AHV abrechnen müssen.